

07.04.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4540 vom 7. März 2016
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/11404

Inwieweit weist das neu gebaute Justizzentrum Gelsenkirchen Mängel in Bezug auf die Anforderungen der Barrierefreiheit auf?

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 4540 mit Schreiben vom 7. April 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Justizminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf dem Grundstücksareal Bochumer Straße/Junkerweg/Claire-Waldorf-Straße in Gelsenkirchen wurde für das Amtsgericht Gelsenkirchen, das Sozialgericht, das Arbeitsgericht und den ambulanten Sozialen Dienst das neue Justizzentrum errichtet, welches vor circa einem Monat in Betrieb genommen wurde.

Dem Vernehmen nach soll der Neubau umfangreiche Mängel, insbesondere in Bezug auf die Barrierefreiheit des Gebäudes, aufweisen:

1. Wegeleitsystem

Das Wegeleitsystem entspreche nicht den Vorgaben der DIN 32984. Die wegweisenden Markierungen seien sowohl zu hoch als auch zu weit auseinander angebracht, sodass eine erhöhte Sturzgefahr für Menschen mit Sehbehinderung bestehe.

2. Behinderten-WC

Ein angebrachter Notruf endete im Nichts. Es sei kein entsprechender Spezialknopf an der Tür angebracht, so dass greifeingeschränkten Personen ein Öffnen und Verschließen der Tü-

Datum des Originals: 07.04.2016/Ausgegeben: 12.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ren nicht möglich sei. Zudem fehle am WC ein Rückenteil, welches von Menschen mit Einschränkung der Unterschenkel benötigt werde. Es fehlten teilweise Toilettenpapierhalterungen. Vorhandene Klappgriffe seien sowohl nicht höhenverstellbar als auch instabil und böten keinen Halt.

3. Treppenhändläufe

Die oberen und unteren Treppenhändläufe seien nicht nach DIN angebracht worden. Die Markierungen für Blinde seien nicht an den oberen, sondern den unteren Händläufen, die für kleinwüchsige Menschen gedacht seien, installiert. Die vorgeschriebene Höhe und der Abstand zwischen den Händläufen seien ebenfalls nicht eingehalten. Der zu enge Abstand führe dazu, dass man bei Benutzung der unteren Händläufe stetig gegen die Befestigungshaken des Oberen stoße, wodurch eine ernsthafte Verletzungsgefahr für die Hände bestehe.

4. Beschilderung

Die Beschilderung zur Orientierung sei noch nicht angebracht. Stattdessen seien provisorisch gedruckte Papierschilder an die Wände angebracht worden, was Menschen mit Sehbehinderung eine Orientierung unmöglich mache.

Darüber hinaus fehlten Pulttischanlagen. Der Alarm in den Sitzungssälen funktioniere nicht, sodass die Richter ohne Absicherung verhandelten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage wird zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem die Beseitigung von Mängeln nicht unüblich ist, da es sich um ein Großprojekt handelt, welches erst Ende 2015 an den Nutzer übergeben wurde. Die vom Fragesteller behaupteten Mängel bestanden entweder gar nicht, wurden bereits behoben oder die Mängelbeseitigung ist veranlasst.

1. Welche Maßnahmen sind zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen der Barrierefreiheit, am Justizzentrum Gelsenkirchen geplant (bitte unter Angabe des Zeithorizontes)?

Die vom BLB NRW - in Abstimmung mit dem Nutzer und den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen - im Rahmen der Abnahme und Übergabe im Nov/Dez. 2015 festgestellten Mängel wurden bereits behoben oder die Behebung ist veranlasst. Soweit die Mängel von den jeweiligen Unternehmern anerkannt werden, ist je nach Art und Umfang mit einer kurzfristigen Beseitigung zu rechnen.

2. Welche voraussichtlichen Kosten entstehen durch die Beseitigung von Mängeln am Justizzentrum Gelsenkirchen (bitte unter Angabe, wer die Kosten der einzelnen Maßnahmen trägt)?

Dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und dem Nutzer werden voraussichtlich keine Kosten entstehen, da die Kosten im Rahmen der Mängelbehebung bzw. Nachbesserung durch die ausführenden Unternehmen zu tragen sind.

3. Inwieweit wurde im Rahmen der Überwachung der Bauausführung auf Mängel hingewiesen?

Mängel wurden – wie im Bauprozess üblich – kontinuierlich durch den Generalplaner dokumentiert und protokolliert. Ein Austausch darüber erfolgte im Rahmen der Projektbesprechungen, die während der gesamten Bauphase im 14-tägigen Rhythmus stattgefunden haben.

4. Inwieweit ist eine Abnahme des Neubaus des Justizzentrums Gelsenkirchen erfolgt?

Die VOB-Abnahme der Generalunternehmerleistungen fand am 30.11.2015 statt. Die Übergabe des Gebäudes an den Nutzer vollzog sich am 22.12.2015; dabei wurden Einschränkungen zu folgenden Leistungen protokolliert:

- Beschilderung
- taktile Pulte
- Leitsystem

5. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit bei den Neubauten der Justizgebäude in Bochum, Erkelenz, Gummersbach und Werl eingehalten werden?

Die vom Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW oder von Drittinvestoren beauftragten Planer und Unternehmer schulden einen Werkerfolg. Hierzu gehört auch, dass die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien (soweit anwendbar oder vereinbart), die das barrierefreie Bauen zum Gegenstand haben, bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen sind. Zur Gewährleistung der Einhaltung finden - auch während der Bauphase - enge Abstimmungen zwischen dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bzw. Drittinvestoren, den beteiligten Planern sowie dem künftigen Nutzer einschließlich der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen statt. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt zudem eine Arbeits- und Orientierungshilfe zur Verfügung, die die Ermittlung der jeweiligen Anforderungen an das barrierefreie Bauen und ihre Umsetzung in den Fokus des Planers rückt.